

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/9958 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

A. Problem

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, zur Stärkung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung, des Sozialversicherungsbetrugs, der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufgabenwahrnehmung durch die für die Schwarzarbeitsbekämpfung zuständigen Behörden sowie die informationstechnologische Ausstattung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung zu verbessern und wirkungsvoller auszugestalten.

B. Lösung

Um die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu stärken, ist vor allem die Aktualisierung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes erforderlich, um die Implementierung eines neuen IT-Verfahrens zur Vorgangsbearbeitung und Erfassung der Arbeitsstatistik zu ermöglichen und damit die informationstechnologische Ausstattung zu optimieren.

Im Interesse einer effizienteren Aufgabenwahrnehmung ist der Finanzkontrolle Schwarzarbeit durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes der automatisierte Zugriff auf das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes zu ermöglichen.

In das Vierte Buch Sozialgesetzbuch ist aufzunehmen, dass der Finanzkontrolle Schwarzarbeit die Zuständigkeit für die Ahndung von Meldeverstößen nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch auch dann zukommt, wenn die Verstöße in einem Ermittlungsverfahren aufgedeckt wurden.

Um auch die Aufgabenwahrnehmung der Landesbehörden zu verbessern, die für die Bekämpfung der handwerks- und gewerberechtlichen Schwarzarbeit zuständig sind, erhalten diese – entsprechend ihrer im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz normierten Aufgaben – eigene Prüfungsbefugnisse.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Verbesserung des Informationsaustausches zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den Behörden der Länder sowie Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die zuständigen Behörden der Länder.
- Automatisierter Abruf von Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes durch die Finanzbehörden.
- Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 83/182/EWG des Rates vom 28. März 1983.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 506 000 Euro durch neue Mitwirkungspflichten bei Prüfungen zur Bekämpfung der handwerks- und gewerberechlichen Schwarzarbeit durch die zuständigen Landesbehörden.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Die Belastungen werden durch die realisierten Ersparnisse aus dem Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand rund 732 000 Euro. Der Bund wird jährlich um rund 36 000 Euro entlastet. Damit ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung von insgesamt rund 696 000 Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt 117 000 Euro.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln der Zollverwaltung kann innerhalb der vorhandenen Kapazitäten und der verfügbaren Mittel aufgefangen und finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9958 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - ,2. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8a wird folgende Nummer 8b eingefügt:
 - „8b. den nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Behörden,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.
 - c) Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - ,7. Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7a wird folgende Nummer 7b eingefügt:
 - „7b. das Personenbeförderungsgesetz,“.
 - d) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 8 und 9.
 - e) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wird wie folgt gefasst:
 - ,10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Zollverwaltung“ die Wörter „sowie die nach Landesrecht zuständige Behörde jeweils für ihren Geschäftsbereich“ eingefügt.
 - f) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden die Nummer 11 bis 13.
 - g) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14 und Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
 - ,bb) In Nummer 1 wird die Angabe „9 bis“ durch die Angabe „10 bis“ ersetzt.
2. Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:
 - „(2a) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen
 1. an die mit der Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer beauftragten Dienststellen der Finanzbehörden, soweit ein Abruf im Einzelfall zur Verhinderung einer missbräuchlichen Anwendung der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes beim Handel, Erwerb oder bei der Übertragung von Fahrzeugen erforderlich ist,

2. an die mit der Durchführung einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden, soweit ein Abruf für die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse im Rahmen einer Außenprüfung erforderlich ist, und
 3. an die mit der Vollstreckung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden nach § 249 der Abgabenordnung, soweit ein Abruf für die Vollstreckung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis erforderlich ist.“ ‘
- b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

Artikel 4

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 3 Nummer 12 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „12. Personenfahrzeugen im Anwendungsbereich der Richtlinie 83/182/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 59), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung bei Nutzung der Fahrzeuge durch Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nach Artikel 7 dieser Richtlinie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben;“ ‘
4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Berlin, den 14. Dezember 2016

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer

Vorsitzende und Berichterstatterin

Uwe Feiler

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Uwe Feiler und Ingrid Arndt-Brauer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9958** in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wird die rechtliche Grundlage für eine verbesserte informationstechnologische Ausstattung der Behörden der Zollverwaltung geschaffen.

Für die Bekämpfung handwerks- und gewerberechtl. Schwarzarbeit erhalten die Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden der Länder – entsprechend ihrer im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz normierten Aufgaben – eigene Prüfungsbefugnisse.

Die Möglichkeit, die in § 21 Absatz 1 SchwarzArbG genannten Bewerber von der Teilnahme an einem Wettbewerb um die Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen, wird über Bauaufträge hinaus auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge ausgedehnt.

Der Gesetzentwurf beinhaltet in § 112 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB IV für die Behörden der Zollverwaltung eine Erweiterung der Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auch auf die Fälle, in denen Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Finanzkontrolle Schwarzarbeit festgestellt werden.

Der Gesetzentwurf sieht mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zum einen vor, dass im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG die Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Behörden der Zollverwaltung im Bereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit übermittelt werden, sowie zum anderen, dass den Behörden der Zollverwaltung sowohl im Prüfungs- als auch im Strafverfahren die Befugnis zum Abruf dieser Daten im automatisierten Verfahren eingeräumt wird.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 94. Sitzung am 28. November 2016 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9958 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Bundesvorsitzender Dieter Dewes
2. Deutscher Gewerkschaftsbund, Johannes Jakob, Abteilungsleiter Arbeitsmarktpolitik
3. Deutscher Gewerkschaftsbund – Projekt Faire Mobilität
4. Deutscher Landkreistag, Dr. Klaus Ritgen
5. Generalzolldirektion (GZD)
6. Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, RA Frank Schmidt-Hullmann
7. Kainzbauer-Hilbert, Hans-Dieter, Hauptzollamt Stuttgart.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 125. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 99. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 99. Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 53. Sitzung am 21. September 2016 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben und die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung im Gesetzentwurf plausibel seien. Eine Prüfbewertung sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9958 in seiner 92. Sitzung am 9. November 2016 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 28. November 2016 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 95. Sitzung am 30. November 2016 fortgeführt und in seiner 96. Sitzung am 14. Dezember 2016 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9958 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, im Koalitionsvertrag zwischen der CDU/CSU und der SPD sei vereinbart worden, die Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu verbessern. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde dieses Ziel erreicht. Die Verbesserung der IT-Ausstattung in der Zollverwaltung sei wie in anderen Bereichen ein wesentlicher Baustein zur Verbesserung der Arbeit und könnte ein gutes Vorbild für andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung sein. Die Zusammenarbeit mit dem Bundesrat sei bei diesem Gesetzgebungsverfahren positiv verlaufen. Im Übrigen sei es immer möglich, bestehende gute Regelungen in zukünftigen Zollgesetzen noch zu verbessern.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen, mit dem Gesetzentwurf würden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und der zuständigen Landesbehörden verbessert. Insbesondere werde der FKS ein automatischer Zugriff auf das zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrzeugbundesamtes zugestanden. Darüber hinaus solle die FKS für die Ahndung von Meldeverstößen nach dem 4. Sozialgesetzbuch zuständig sein. Die für die Bekämpfung von Schwarzarbeit zuständigen Landesbehörden würden zusätzliche Prüfbefugnisse erhalten. Mit den drei Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen nehme man Anregungen des Bundesrates auf. Dabei gehe es insbesondere um die Ausdehnung der Zuständigkeit der so genannten Zusammenarbeitsbehörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Mit dem Übergang der Zuständigkeit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf die Zollverwaltung habe nun außerdem für die Finanzämter die erneute Möglichkeit für einen automatisierten Abruf von Daten des Kraftfahrzeugbundesamtes geschaffen werden müssen. Schließlich werde in Umsetzung der Richtlinie 83/182/EWG eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vorgenommen.

Zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erläuterten die Koalitionsfraktionen, die Landwirtschaft in die Aufzählung der Branchen nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufzunehmen, mit der

Begründung, dass die bisherige fehlende Nennung dazu führe, dass bei Prüfungen der FKS Kontrollschwierigkeiten entstünden, weil insbesondere am Ort der Prüfung die Unterlagen der zu überprüfenden Personen häufig nicht vorliegen würden, sei nicht sinnvoll. Die Realität in der Landwirtschaft sehe anders aus, das angeführte Problem bestehe nur ausnahmsweise. Der zweite Punkt im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema der Zulassung von Bewerbern zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sei nicht erforderlich, da der Intention des Antrags in diesem Punkt bereits von der Regelung in § 123 und § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entsprochen sei. Daher habe der Gesetzgeber auch keine entsprechende Spezialregelung im Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergModG) vom 17. Februar 2016 vorgenommen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, Schwarzarbeit werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf abgesehen von ein paar Details nicht wirklich schärfer bekämpft als zuvor. Aus der Regierung sei an dieser Stelle häufig die Antwort zu hören, es gebe Kontrollen, die rechtlichen Grundlagen seien ja vorhanden. Das stimme aber leider nur zum Teil: Die FKS nehme "Schwerpunktprüfungen" vor – dabei werde jedoch aus dem Auge verloren, dass die FKS schon jetzt personell völlig überlastet sei.

Der Gesetzentwurf biete einige, wenige Verbesserungen, allerdings bleibe er an vielen Stellen hinter dem Nötigen zurück. Bei der Anhörung sei unter anderem vom DGB moniert worden, dass Minijobs oft als Tarnung für Schwarzarbeit genutzt würden: Auf dem Papier würden beispielsweise zehn Stunden stehen, gearbeitet würden aber 30, 40 oder mehr – und schwarz abgegolten. Um hier sinnvoll entgegenzuwirken, wäre die von DGB und anderen vorgeschlagene Plausibilitätsprüfung durch die Gewerbeaufsicht sinnvoll und naheliegend – ebenso wie die Sozialversicherungspflicht auch von Minijobs und die manipulationssichere Arbeitszeiterfassung unter anderem auf Baustellen. Was ebenfalls weiterhin fehle, sei das schärfere Vorgehen gegen organisierte Kriminalität im Zusammenhang mit Schwarzarbeit – seien es nun gefälschte A1-Entsendebescheinigungen oder die systematische Manipulation anderer Dokumente.

All dies beinhalte der Gesetzentwurf nicht. Es gebe lediglich wenige Verbesserungen. Etwa die eigentlich selbstverständliche Anpassung, dass nun auch Landesbehörden ihren Befugnissen nachkommen dürften oder, durch Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, den automatisierten Abruf von Fahrzeugdaten durch den Zoll bei Schwarzarbeit und durch die Steuerfahndung. Die Fraktion DIE LINKE. begrüße außerdem, dass mit dem Gesetzentwurf der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen nicht mehr nur Bauaufträge betreffe – andererseits klinge es ein wenig hohl, wenn Konzessionen davon ausgenommen bleiben würden, nur weil das Mindestlohn- und das Arbeitnehmerentendegesetz die gleiche, falsche Lücke aufweisen würden.

Es sei leider kaum zu ermesen, ob der Gesetzentwurf ein Schritt nach vorne sei oder aber viel weniger, klar sei: Ein Sprung nach vorne sei er auf keinen Fall.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstützte das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs uneingeschränkt, da durch Schwarzarbeit immense volkswirtschaftliche Schäden entstehen würden. Schwarzarbeit vernichte und verhindere sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Die vorgesehenen Maßnahmen seien sinnvoll, insbesondere auch die Erweiterung auf das Taxigewerbe. Ob diese Maßnahmen aber ausreichend seien, um das Ausmaß der Schwarzarbeit einzudämmen und die Aufklärungsquote signifikant zu erhöhen, sei zu bezweifeln. Es seien stärkere Anstrengungen notwendig, insbesondere bei der Personalausstattung. Die dort bestehende Lücke sei immens und nicht sachgerecht. Hinzu komme die Frage nach der Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Behörden wie etwa der Rentenversicherung Bund, den Finanzämtern und den Gewerbeaufsichtsämtern, die zwar mit dem Gesetzentwurf zusätzliche Befugnisse erhalten sollten, aber ihrerseits ebenfalls personell unterausgestattet seien, so dass zwischen der Entdeckung und der Ahndung von Schwarzarbeit oftmals ein Zeitraum von zwei Jahren vergehe. Dies führe zu einer Nichtahndung von vielen Vergehen. Das bestehende System der Schwarzarbeitsbekämpfung sei in vielen Teilen ein zahnloser Tiger, was den Verdross der Bevölkerung erhöhe. Deshalb bleibe die Schwarzarbeitsbekämpfung weiterhin eine große Aufgabe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedauerte, dass die Koalitionsfraktionen dem Änderungsantrag ihrer Fraktion nicht folgen wollten. Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass gerade die Landwirtschaft alle Kriterien für die Anwendung des verschärfen § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz erfüllen würde, weil sie eine international anerkannte Risikobranche sei, in der viele Saisonarbeitskräfte arbeiten würden und die ohne Dokumentationspflicht schwer kontrollierbar sei, da die Arbeitsstätten räumlich weit verteilt seien. Eine Aufnahme in den Katalog von § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz würde die Bekämpfung von Schwarzarbeit in der Landwirtschaft entscheidend verbessern.

Außerdem sei nicht zu verstehen, weswegen die im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehene Erweiterung von § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes auf Konzessionen von den Koalitionsfraktionen abgelehnt werde. Alle Formen der öffentlichen Vergabe müssten eine Gleichbehandlung erfahren. Im Bereich der öffentlichen Vergabe komme es vermehrt zum Abschluss von Konzessionsverträgen mit privaten Anbietern. Diese seien aus diesem Grund ebenso aufzunehmen. Nach gängiger Rechtsauffassung seien Konzessionen bisher noch nicht erfasst und die zuständigen Ämter würden die potentiellen Konzessionsnehmer, die ausgeschlossen werden sollten, nicht entsprechend registrieren. Dies sei ein Missstand.

Insgesamt stimme man dem Gesetzentwurf zu, auch wenn er kein wesentlicher Schritt zur Bekämpfung von Schwarzarbeit sein werde, insbesondere da die notwendigen Kapazitäten weiter fehlen würden.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der oben dargestellten Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründung der Änderungen findet sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen 3 Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Informationsaustausch zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den Behörden der Länder)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Automatisierter Abruf von Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 83/182/EWG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnter Änderungsantrag

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag ein:

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Landwirtschaft / öffentliche Vergabe)

Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
,10. in der Landwirtschaft.‘
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
,(3) Die Vorlagepflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch gegenüber den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a.‘“
2. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe ‚Bauftrag der in § 98 Nr. 1 bis 3 und 5‘ wird durch die Angabe ‚öffentlichen Auftrag oder eine Konzession der in §§ 99 bis 101‘ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe ‚9 bis‘ durch die Angabe ‚10 und‘ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird die Angabe ‚§ 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches‘ durch die Angabe ‚§§ 232, 232b, 233, 233a, 263, 266a Abs. 1 bis 4 und § 267 des Strafgesetzbuches‘ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort ‚Vergabestellen‘ durch die Angabe ‚Auftraggebern nach Satz 1 und solchen Stellen, die von Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führen,‘ ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe ‚Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen‘ durch die Angabe ‚Auftraggeber nach Satz 1 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit‘ ersetzt.
- bb) Im zweiten Halbsatz wird das Wort ‚öffentliche‘ gestrichen.
- d) In Satz 5 wird die Angabe ‚öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 bei Bauaufträgen‘ durch die Angabe ‚Auftraggeber nach Satz 1 bei Aufträgen und Konzessionen‘ ersetzt.“
- II. Nach Artikel 3 werden folgende Artikel 4 und 5 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Mindestlohngesetzes

§ 19 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe ‚Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100‘ durch die Angabe ‚Auftrag oder eine Konzession der in §§ 99 bis 101‘ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe ‚öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen‘ durch die Angabe ‚Auftraggebern nach Absatz 1 und solchen Stellen, die von‘ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 und 2 und in Absatz 4 wird die Angabe ‚Öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2‘ durch die Angabe ‚Auftraggeber nach Absatz 1‘ ersetzt.

*Artikel 5**Änderung des Arbeitnehmerentsendegesetzes*

§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe ‚Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100‘ durch die Angabe ‚Auftrag oder eine Konzession der in §§ 99 bis 101‘ ersetzt.*
 - 2. In Absatz 2 wird die Angabe ‚öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen‘ durch die Angabe ‚Auftraggebern nach Absatz 1 Satz 1 und solchen Stellen, die von‘ ersetzt.*
 - 3. In Absatz 3 Satz 1 und 2 und in Absatz 4 wird die Angabe ‚Öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2‘ durch die Angabe ‚Auftraggeber nach Absatz 1 Satz 1‘ ersetzt.“*
- III. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6.*

Begründung

Zu I.

Zu Nr. 1 a):

Der Wirtschaftsbereich der Landwirtschaft ist, bedingt durch den jahreszeitlichen Naturverlauf, geprägt von temporären Auftragspitzen. Diese Auftragspitzen werden überdurchschnittlich häufig durch Saisonarbeitskräfte abgebaut. Die bisherige fehlende Nennung in § 2a des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes als Wirtschaftsbereich mit Pflicht zur Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren führen für die Behörden der Zollverwaltung und die sie unterstützenden Stellen zu erheblichen Kontrollschwierigkeiten in der Landwirtschaft. Durch die Aufnahme der Landwirtschaft als Risikobranche in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz trifft die in diesem Bereich als Werk- oder Dienstleistungsvertragsanbieter auftretenden Betriebe gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Mindestlohngesetz eine vorherige schriftliche Anmeldepflicht hinsichtlich der jeweiligen Beschäftigten. Eine gezielte und effektive Mindestlohn- und Sozialversicherungskontrolle bei Teilzeit- und Vollzeitkräften in dieser Branche wird damit möglich. Die Kontrollmöglichkeiten der Zollverwaltung werden ausgebaut und der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigungspraktiken gestärkt.

Zu Nr. 1 b)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung aufgrund der Änderung des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Nr. 2:

Zu a) aa)

Alle Formen der öffentlichen Vergabe müssen eine Gleichbehandlung erfahren.

Im Bereich der öffentlichen Vergabe kommt es vermehrt zum Abschluss von Konzessionsverträgen mit privaten Anbietern. Diese sind aus diesem Grund ebenso aufzunehmen.

Zu a) bb)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung aufgrund der Änderung des Artikels 1 Nummer 12 des Gesetzentwurfs.

Zu a) cc):

Ziel des § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist es, nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber an der Teilnahme um einen öffentlichen Auftrag oder eine Konzessionen zuzulassen, die sich an bestehende Regelungen halten. Bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung führt bisher nur die Vorenthaltung und die Veruntreuung von Arbeitsentgelt im Sinne des § 266a Strafgesetzbuch zu einem Ausschluss. Oftmals stehen aber in diesem Zusammenhang auch Betrugs- und Urkundendelikte. Paradoxiertweise führt eine Verurteilung gemäß § 263 oder § 267 Strafgesetzbuch bisher nicht zu einem Ausschluss im Sinne des § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Selbst eine verurteilte Menschenhändlerin oder ein verurteilter Menschenhändler im Sinne der §§ 232, 232 b Strafgesetzbuch könnte sich weiterhin um einen öffentlichen Auftrag bewerben. Gleiches gilt für die Ausbeutung von Arbeitskräften mit und ohne Freiheitsberaubung gemäß §§ 233, 233a Strafgesetzbuch Diese Rechtslücke gilt es zu schließen. Menschenhandel, Ausbeutung von Arbeitskräften sowie Betrugs- und Urkundendelikten zu Lasten von Beschäftigten müssen unmittelbar zu einem Teilnahmeausschluss im Sinne des § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz führen.

Zu b) bis c):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu a) aa).

Zu II:

Die Änderungen erfolgen zur Herstellung des Gleichlaufs der Normen im Mindestlohngesetz und im Arbeitnehmerentendegesetz mit den unter I. 2. a) aa) vorgeschlagenen Regelungen.

Zu III.

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Stimmenthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Zu Nummer 2 – neu –

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8b – neu –

Die Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesbehörden erstreckt sich für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung auf die in § 2 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Stellen. Die für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden der Länder sind dort nicht aufgeführt.

Das Personenbeförderungsgewerbe gehört zu den Branchen, die nach § 2a der Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren sowie der Sofortmeldepflicht zur Sozialversicherung nach § 28a Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen. Gemäß § 25 des Personenbeförderungsgesetzes kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur gewerblichen Beförderung von Personen widerrufen, wenn der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat. Eine Zusammenarbeit zwischen der Zollverwaltung und den zuständigen Landesbehörden ist geeignet, durch beiderseitigen Informationsaustausch darauf hinzuwirken, dass unrechtmäßiges Verhalten eines Unternehmers zu straf- und / oder ordnungsrechtlichen Konsequenzen führen kann. Insbesondere können die Nichtanmeldung von Arbeitnehmern zur Sozialversicherung oder Verstöße gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns mit herangezogen werden, die Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden zeitnah zu bewerten.

Über eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Zollverwaltung und den zuständigen Länderressorts sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit zu regeln, da bei der Übermittlung von Sozialdaten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit dem Grundsatz der Erforderlichkeit als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in hinreichendem Maße genüge getan werden muss.

Zu Nummer 7 – neu –

§ 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7b – neu –

Im Personenbeförderungsgewerbe besteht ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung. Neben der Aufnahme der nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Behörden in § 2 Absatz 2 Satz 1 ist daher auch eine Unterrichtungspflicht der Zollbehörden gegenüber den zuständigen Stellen bei Verstößen gegen das Personenbeförderungsgesetz zu schaffen. Die Regelung bewirkt, dass die nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Behörden frühzeitig Kenntnis von den bei Kontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit festgestellten Anhaltspunkten für Verstöße gegen Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes erlangen. Dadurch werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, personenbeförderungswidrigen Zuwiderhandlungen zeitnah entgegenwirken zu können.

Zu Nummer 10

Zu den Buchstaben a und b

§ 12 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3

§ 12 Absatz 1 bestimmt die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für Ordnungswidrigkeiten nach § 8 sind dies nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 die Behörden der Zollverwaltung.

Den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden werden in den §§ 2a Absatz 3, 3 Absatz 6 und 4 Absatz 1a des SchwarzArbG-E zur Erfüllung ihrer Aufgaben Prüfungs- und Betretungsbefugnisse eingeräumt. Mit der Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden die korrespondierenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten normiert. Die Verletzung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten ist eine Ordnungswid-

rigkeit, die nach § 8 Absatz 2 bußgeldbewehrt ist. Die fehlende Zuständigkeit für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit für die nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden ist nicht sachgerecht. Die Ergänzung der Zuständigkeitsnorm in § 12 Absatz 1 Nummer 3 ist auch vor dem Hintergrund der Kompetenzzuordnung des Grundgesetzes folgerichtig. Anderenfalls wären die Behörden der Zollverwaltung zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die im Aufgabenbereich der Länder begangen werden.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Folgeänderung wegen der Streichung des § 9.

Zu Artikel 3 – (Änderung des Straßenverkehrsgesetz – StVG)

Zu Nummer 2

§ 36 Absatz 2a StVG

Seit dem Übergang der Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer von der Landes- auf die Bundesfinanzverwaltung ist ein zeitnaher automatisierter Zugriff der Finanzämter auf die in den Daten der Kraftfahrzeugsteuer enthaltenen Fahrzeug- und Halterdaten nicht mehr möglich. Informationen über das Fahrzeug oder den Fahrzeughalter können von den Finanzämtern seitdem nur noch im Wege der Amtshilfe von der Bundesfinanzverwaltung oder im Rahmen eines schriftlichen Abfrageverfahrens nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 des Straßenverkehrsgesetzes vom Kraftfahrt-Bundesamt erhoben werden. Das schriftliche Abfrageverfahren dauert mehrere Tage und die damit zusammenhängenden administrativen Anforderungen werden der Eilbedürftigkeit in den genannten Fällen nicht hinreichend gerecht.

Vor diesem Hintergrund besteht das Erfordernis, die rechtliche Grundlage für die Übermittlung von beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten im automatisierten Abrufverfahren nach § 36 Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes zu erweitern.

Mit der Neufassung des Absatzes 2a wird diese Abrufberechtigung neu gestaltet.

Neben der bereits vorhandenen Abrufberechtigung für die mit der Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer betrauten Dienststellen erhalten zukünftig auch die mit der Durchführung von Außenprüfung im Sinne von § 194 der Abgabenordnung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden sowie die Vollstreckungsbehörden nach § 249 der Abgabenordnung die Befugnis, Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes automatisiert abzurufen. Dies gilt jedoch nur, wenn dies für die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse im Rahmen einer Außenprüfung oder für die Vollstreckung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis erforderlich ist.

Die Abrufberechtigung nach Absatz 2a Nummer 1 übernimmt die bisher in Absatz 2a geregelte Abrufberechtigung für die mit der Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer betrauten Dienststellen der Finanzbehörden, soweit dies im Einzelfall zur Verhinderung einer missbräuchlichen Anwendung der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes beim Handel, Erwerb oder bei der Übertragung von Fahrzeugen erforderlich ist.

Daneben tritt nach Absatz 2a Nummer 2 nun eine Abrufberechtigung auch der mit der Durchführung der Außenprüfung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden. Die Abrufberechtigung bezieht sich nur auf diejenigen Daten, die die Finanzverwaltung nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 des Straßenverkehrsgesetzes bereits nach geltendem Recht in einem schriftlichen Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister abfragen darf. Mit der Einräumung der automatisierten Abrufberechtigung wird der besonderen Bedeutung der Außenprüfung und ihrer praktischen Abwicklung Rechnung getragen. Bei einer Außenprüfung werden die Angaben des Steuerpflichtigen überprüft. Hierdurch kommen die Finanzbehörden ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, Steuern gleichmäßig festzusetzen (§ 85 Satz 1 der Abgabenordnung). Die automatisierte Abrufberechtigung dient somit der funktionalen Sicherstellung der der Außenprüfung obliegenden Aufgabe, eine gleichmäßige Steuerfestsetzung zu gewährleisten. Der automatisierte Datenabruf ermöglicht es den betreffenden Dienststellen bei Außenprüfungen Zweifelsfragen einfacher und schneller zu klären. Ohne diese Möglichkeit bestünde die Gefahr, dass sich die Prüfungs-

dauer von Außenprüfungen bis zu einer Antwort des Kraftfahrt-Bundesamtes verlängert. Die sich hieraus ergebenden bürokratischen Belastungen – auch für den Steuerpflichtigen – werden durch die automatisierte Abrufberechtigung vermieden.

Zu den Dienststellen, die mit der Außenprüfung betraut sind, gehören diejenigen Dienststellen, die Betriebsprüfungen und Außenprüfungen zu einzelnen Steuerarten durchführen. Keine Außenprüfung ist hingegen die sogenannte betriebsnahe Veranlagung, im Rahmen derer von der Veranlagungsdienststelle des Finanzamtes vor Ort Ermittlungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens durchgeführt werden. Ebenso fallen Prüfungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht unter den Begriff der steuerlichen Außenprüfung.

Die mit der Außenprüfung betrauten Dienststellen benötigen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben neben den aktuellen Halter-Daten auch die historisierten Angaben. Historisierte Daten werden z. B. bei einer Betriebsprüfung benötigt, da diese regelmäßig für zurückliegende Veranlagungszeiträume erfolgt. Wird hingegen eine Lohnsteuer-Außenprüfung für laufende Voranmeldungszeiträume durchgeführt, sind auch die aktuellen Halterdaten erforderlich, um beispielsweise die Fahrzeuggestellung an Arbeitnehmer zu überprüfen. Außerdem können aus den aktuellen Daten Rückschlüsse für die steuerliche Beurteilung der in der Vergangenheit liegenden Zeiträume gezogen werden.

Ein automatisierter Abruf ist jedoch nur möglich, soweit dies im Einzelfall für die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse im Rahmen einer Außenprüfung erforderlich ist. Werden die Daten für andere Verfahren (z. B. Lohnsteuer-Nachschau im Sinne von § 42g des Einkommensteuergesetzes) benötigt, hat der Abruf nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 des Straßenverkehrsgesetzes schriftlich zu erfolgen.

Mit Absatz 2a Nummer 3 wird der automatisierte Abruf auch den Vollstreckungsbehörden nach § 249 der Abgabenordnung eingeräumt. Die Aufnahme in den Absatz 2a erfolgt vor dem Hintergrund, dass Steuern nach Maßgabe der Gesetze nicht nur gleichmäßig festzusetzen, sondern auch zu erheben sind. Aus diesem verfassungsrechtlich abgeleiteten Grundsatz sind die Vollstreckungsbehörden verpflichtet, zielführende Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden, steht im Ermessen der Finanzbehörde. Ohne einen Zugriff auf die aktuellen Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister könnten die Vollstreckungsbehörden ihrer aus Artikel 3 des Grundgesetzes abgeleiteten Verpflichtung – gleichmäßige Steuererhebung – nicht in vollem Umfang nachkommen. Die Durchführung eines Verfahrens nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 des Straßenverkehrsgesetzes mit dem damit einhergehenden zeitlichen Verfahrensbedarf würde den Vollstreckungserfolg in vielen Fällen erheblich gefährden und erschweren, wenn nicht sogar vollständig verhindern. Bereits bei der Vorbereitung von Vollstreckungsmaßnahmen ist es unabdingbar, kurzfristig auf die Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister zugreifen zu können. Auch hier können zeitliche Verzögerungen das Ziel gefährden, Steuern gleichmäßig zu erheben.

Die Vollstreckungsbehörden benötigen – genauso wie die mit der Außenprüfung betrauten Dienststellen – die aktuellen sowie die historisierten Daten aus dem Zentralen-Fahrzeugregister. Die aktuellen Daten werden beispielsweise für ad-hoc Pfändungen benötigt, historisierte hingegen um das Vorliegen einer Vollstreckungsvereinbarung zu prüfen.

Der automatisierte Datenabruf ist nur für die Vollstreckung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis möglich. Für andere den Vollstreckungsbehörden nach § 249 der Abgabenordnung übertragene Vollstreckungsmaßnahmen, z. B. der Vollstreckung außersteuerlicher Forderungen, scheidet der automatisierte Abruf hingegen aus. Durch die Möglichkeit des automatisierten Abrufs von Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister werden die Ermittlungstätigkeiten der mit der Durchführung der Außenprüfung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden sowie der Vollstreckungsbehörden nach § 249 der Abgabenordnung erheblich beschleunigt und vereinfacht. Bei Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens ist nach einer Schätzung auf Basis konkreter Zählungen eines Bundeslandes von einer Größenordnung von bundesweit rund 10.000 automatisierten Abrufen von Fahrzeug- oder Halterdaten pro Tag durch die Außenprüfungs- und Vollstreckungsstellen der Finanzbehörden auszugehen. Die Abwicklung dieser Auskunftsbefürfnisse durch eine papiergebundene händische Bearbeitung würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand auf Seiten der Finanzbehörden und des Kraftfahrt-Bundesamtes darstellen. Ebenso könnte die Gefahr von Übertragungsfehlern mit weitreichenden negativen Folgen für den Steuerpflichtigen nicht ausgeschlossen werden. Der automatisierte Abruf vermeidet dies. Zudem wird zusätzliche Recherchetätigkeit vermieden, die das manuelle Verfahren zur Folge hat. Der automatisierte Abruf erfolgt im Rahmen des Registerzwecks nach § 32 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

Die Anbindung der abrufberechtigten Dienststellen der Finanzverwaltung an das Kraftfahrt-Bundesamt erfolgt zwingend über Kopfstellen. Hierbei sind die Abrufe nach § 36 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes zu protokollieren, so dass eine spätere Überprüfung ermöglicht wird. Neben dieser Maßnahme des Datenschutzes ist zu berücksichtigen, dass die abgerufenen Daten bei den Finanzbehörden dem Steuergeheimnis unterliegen. Durch die vorgesehene Protokollierung und die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses wird eventuellem Missbrauch wirksam vorgebeugt.

Im Rahmen einer Evaluierung der neuen automatisierten Zugriffsberechtigung zwei Jahre nach Umsetzung der Zugriffsmöglichkeit soll deren Erforderlichkeit und Ausgestaltung vom Bundesministerium der Finanzen überprüft werden. Je nach Ergebnis der Evaluierung ist der Abruf im automatisierten Verfahren gegebenenfalls anzupassen.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

§ 3 Nummer 12

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Nach der Richtlinie 83/182/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel sind Personenkraftfahrzeuge, die vorübergehend privat oder beruflich, bzw. zu Zwecken des Studiums, in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Nutzer seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, genutzt werden, von der Kraftfahrzeugsteuer zu befreien. Sofern Fahrzeuge auf Dauer bei beruflicher Nutzung, zum Pendeln zwischen mehreren Mitgliedstaaten genutzt werden, ist diese Nutzung ebenfalls befreit. Die Bestimmungen dienen der Vermeidung der Doppelbelastung mit Kraftfahrzeugsteuer in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Regelungen der Richtlinie werden seit ihrem Inkrafttreten bereits angewandt, nach Auffassung der Europäischen Union ist eine explizite Umsetzung im Kraftfahrzeugsteuergesetz dennoch erforderlich, um zu gewährleisten, dass das Kraftfahrzeugsteuerrecht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union steht.

Berlin, den 14. Dezember 2016

Uwe Feiler
Berichtersteller

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstellerin